

### Die Versorgung mit Lebensmitteln. Beschlagnahme von Butter.

▽ **Hamburg, 21. Okt. (Telegr.)** Das Generalkommando des IX. Armeekorps verfügt sofortige Beschlagnahme sämtlicher Butterbestände in Kühlhäusern, Butterlagern, Kellern und Handlungen. Aus den beschlagnahmten Beständen darf bis auf weiteres die Kundschaft innerhalb des Korpsbereichs in bisherigem Umfange versorgt werden. (Es besteht die begründete Vermutung, daß bisher namhafte Buttervorräte, die früher aufgekauft worden waren, auf Lager gelegt und bis zur Erreichung der höchsten Preise dem Verkehr entzogen worden sind. Die Beschlagnahme macht jetzt alle diese Vorräte frei.)

Z **Diez, 21. Okt. (Telegr.)** Der Kreis Unterlahn und Limburg haben einen Höchstpreis für Süßrahmbutter von 2,40, für Landbutter von 1,80 M. Die Ausfuhr von Butter ist verboten.

△ **Magdeburg, 20. Okt. (Telegr.)** Der kommandierende General des vierten Armeekorps hat für den ganzen Korpsbereich den Höchstpreis für Butter auf 2,80 M. festgesetzt.

Z **M.-Gladbach, 20. Okt.** Die Oberbürgermeister von M.-Gladbach und Rhendt haben als Höchstpreis für Butter 2,80 M. festgesetzt. Erhebliche Unterschiede ergeben sich jedoch in der Preisfestsetzung für den Landkreis M.-Gladbach. Für die drei mehr industriellen Gemeinden M.-Gladbach-Land, Giefenkirchen und Neumark hat der Landrat den Höchstpreis ebenfalls auf 2,80 M. festgesetzt. In den überwiegend ländlichen Gemeinden wurde der Höchstpreis dagegen auf nur 2,20 M. festgesetzt, in der Gemeinde Schiefbahn gar nur auf 2 M.